

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt , Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

verschlüsselt

PLANFESTSTELLUNGSÄNDERUNGSBESCHLUSS

betreffend,

**der Änderung von Arbeitsflächen im Bereich Landesschutzdeich bis Warenwort sowie der
Bohrung Nord-Ostsee-Kanal**

zum

Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014

Az.: AFPE L-663.48-2-1

für den Neubau

eines NORD.LINK \pm 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad – Wilster

Abschnitt 12-Seemeilen-Grenze bis Umspannwerk Wilster

auf dem Gebiet der Gemeinden

Büsum, Westerdeichstrich, Oesterdeichstrich, Büsumer Deichhausen, Warwerort, Friedrichsga-
bekoog, Nordermeldorf, Elpersbüttel, Busenwurth, Barlt, Sankt Michaelisdonn, Dingen, Eddelak,
Averlak, und der Städte Meldorf und Brunsbüttel
im Kreis Dithmarschen

der Gemeinden Kudensee, Büttel, Landscheide, Nortorf, Hodorf
im Kreis Steinburg

sowie

der Stadt Wedel und der Gemeinde Groß Nordende
im Kreis Pinneberg

Inhaltsverzeichnis

Planfeststellungsänderungsbeschluss

1. Festgestellte Planänderung	Seite	8
2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	12
3. Enteignungsgleiche Vorwirkung	Seite	25
4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	27
5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	31
6. Plankorrekturen durch Blaeintragung und Deckblätter (Hinweis)	Seite	31
7. Zustellung (Auslegung)	Seite	32
8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	32
9. Kostenentscheidung	Seite	32

Begründung

Zu 1. Festgestellte Planänderung	Seite	33
Zu 2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	36
Zu 5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	39
Zu 8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	39
Zu 9. Kostenentscheidung	Seite	40
Rechtsmittelbelehrung	Seite	40

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis)

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
26.BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)
32.BImSchV	Zweunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)
A	Ampere (Maßeinheit elektrischer Strom)
AG-29	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H
AGVwGO	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – AregV)
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG)
AVZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der planungsrelevanten Unterlagen
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BHO	Bundeshaushaltsordnung

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
BinSchStrO	Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
BiotopV	Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotopverordnungen (Biotopverordnung – BiotopV)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMU-Studie	Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen, 2012
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
CEF	continuous ecological functionality (dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion)
dena	Deutsche Energie-Agentur
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutze der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
EEG 2014	Gesetz über den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz– EEG 2014)
EG-ArtSchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung – EG-ArtSchV)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG)
EnteigG	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum

EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EnWZustVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO)
Erdkabel-PlanfG ND	Niedersächsisches Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde (Niedersächsisches Erdkabelgesetz)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL)
FFH-VS	FFH-Verträglichkeitsstudie
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HDÜ	Hochspannungsdrehstromübertragung
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
i.V.m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
KKW	Kernkraftwerk
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter (elektrische Feldstärke)
LAGA	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung / Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010
LJagdG	Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG)
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz –LUVPG)
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein.
LWaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landeswald-

	gesetz
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG)
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
MPG	Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)
MVA	Megavoltampere
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
myT / μ T	Mikrotesla (magnetische Flussdichte)
NN	Normalnull
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖkokontoV	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoV)
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG)
RoV	Raumordnungsverordnung (RoV)
s.	siehe
SH	Schleswig-Holstein
SFTG	Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG)
SHLF	Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)
SKR	Stromkreuzungsrichtlinien
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SPA-VS	SPA-Verträglichkeitsstudie
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
TEN-E	Leitlinien Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
UKW	Ultrakurzwelle
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie

VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAwS)
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
Verf SH	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf SH)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildleben- den Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwGebV SH 2008	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
VwKostG SH	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts- gesetz – WHG)

Planfeststellungsänderungsbeschluss

gem. § 43 d des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V. mit §§ 139 ff Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) zum Antrag der DC Nordseekabel GmbH & Co.KG (Vorhabensträgerin), Bayreuth zum Planfeststellungsbeschluss Neubau eines NORD.LINK \pm 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad – Wilster Abschnitt 12-Seemeilen-Grenze bis Umspannwerk Wilster, Az.: AfPE L-663.48-2-1 vom 30.06.2014, wird nachstehende auf dem Gebiet der Gemeinden Büsum, Wester-deichstrich, Oesterdeichstrich, Warwewort, Büttel sowie der Stadt Brunsbüttel

1. Festgestellte Planänderung

- Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landtrasse infolge der Mehrfachbodentrennung wie auch der Fixierung der Kabelabrollpunkte sowie der Muffenstandorte
- Änderungen der Zuwegung auf Straßen und Wegen wie auch auf den Flächen zu der Bau-stelle
- Änderungen von Zufahrten hinsichtlich Lage, Ausbau
- Änderungen der dauerhaften Inanspruchnahme infolge der Konkretisierung der Planung hinsichtlich der Bohrungen (z.B. Bohrlängen, Zusammenlegung von Bohrungen)
- Änderung der Baustellenfläche der Bohrung Nord-Ostsee-Kanal einschl. deren Zuwegung
- Teilausräumung von Vorbehalten im Bezugsbeschluss

einschließlich der im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen

festgestellt.

Der geänderte Plan umfasst folgende Planunterlagen nebst Anlagen:

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blatt / Seite
1	Erläuterungsbericht Anhang 9: Erläuterungsbericht -		Seite 16, Seite 1 –29
2 2.2	Übersichtspläne Karte Übersichtsplan Landtrasse	1:25.000	Blatt 1, 3
3 3.3 3.3.1	Bausführung Kreuzung Nord-Ostsee-Kanal Baubeschreibung und Pläne Kreuzung Nord-Ostsee-Kanal		Seite 1 – 23, Blatt 4 - 6
4 4.1 4.1.2	Lage- und Grunderwerbspläne Lage und Grunderwerbspläne Landtrasse Lagepläne Ausgleichs- und Ersatzflächen	1:1.000 1:4.000	Blatt 2 – 12, 67 – 69a Seite I
5 5.2	Grunderwerb / Dingliche Sicherung Grunderwerbsverzeichnis		Seite 1 – 7a, 20, 22, 24 – 26, 28, 28i, 28a, 34 - 34a
6 6.1 6.2	Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnis Bauwerksverzeichnis Kreuzungsverzeichnis		Seite 1, 9a, 13 – 19, i - iii Seite 1 – 5, 33 - 34
7 7.1 7.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) LBP-Erläuterungsbericht Anhang 1 zum LBP-Erläuterungsbericht: Maßnahmenblätter Anhang 2 zum LBP Erläuterungsbericht: Weg- ekonzept Pläne zum LBP-Erläuterungsbericht Karten Anhang 2: Wegekonzept, E-1006, A1004-A1005, A1007-A1010 Karte 3 Bestand und Planung / Biotoptypen und Maßnahmen Karte 4: Ausgleich und Ersatz Übersichtskarte Landschaftspflegerischer Begleitplan	1:400 1:2.000 1:350.000 1:4.000	S. 1 - 237 S. 1 - 64 S. I - 7 Je Blatt 1 Blatt 2-12, 67-69a Blatt 1 Blatt 8
8. 8.1 8.2 8.2.1 8.2.2 8.3 8.3.1 8.3.2 8.4 8.4.1 8.4.2	Wegekonzept Erläuterungsbericht Übersichtskarte / Übersichtsplan Übersichtskarte Wegekonzept Übersichts- und Bauwerksplan Wegenutzung Verzeichnisse und Listen Verzeichnis Verkehrswege Liste sonstige öffentl. Straßen Heftungen Wegeertüchtigung und -ausbau Verzeichnis Wegeertüchtigung und –ausbau Inhaltsverzeichnis Heftungen Maßnahmen Wegeertüchtigung und –ausbau	1:25.000 1:5.000 verschie-	Seite 1 - 5 Blatt1 - 3 Blatt 1 - 11 Seite 1 – 4 Seite 1 Seite 1-2 8 Heftungen

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blatt / Seite
	Heftungen	dene	
8.5	Verzeichnis und Heftungen Zufahrten		Seite I
8.5.1	Verzeichnis Zufahrten an klassifizierten Straßen		Seite 1
8.5.2	Inhaltsverzeichnis Heftung Zufahrten an klassifizierten Straßen	verschiedene	Seite 1 5 Heftungen
8.6	Verzeichnis Zufahrten an Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen		Seite I
8.6.1	Verzeichnisse Zufahrten an Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen		Seite 1 - 2
8.6.2	Inhaltsverzeichnis Lage- und Grunderwerbspläne Z 003 – 006, Z 014 – 026, Z 029	1:25.000; 1:250	Seite 1 Je Blatt 1
9	Wasserhaltung		
9.2	Entwässerungskonzept Landkabeltrasse		
9.2.1	Erläuterungsbericht		S. I-II, 1 – 4, 6a – 19a, 21-23, 25b – 26, 29 – 29a, 31-33b, 35, 41, 43 – 44, 46 – 53, 56a, 58 – 59, 65, 67a – 68, 70, 72 S. 1-4, 25 - 28
	Anlage 1 Wassertechnische Berechnung (DHSV Dithmarschen)		S. 1 – 2, 10 - 11
	Anlage 2 Wassertechnische Berechnung (DHSV Wilstermarsch)		S. 1 – 4, 25 – 27
	Anlage 3 Übergabe-/Einleitungs-/Entnahmestellen (DHSV Dithmarschen)		S. 1 – 2, 9
	Anlage 4 Übergabe-/Einleitungs-/Entnahmestellen (DHSV Wilstermarsch)		
9.2.2	Übersichtspläne Entwässerungskonzept	1:25.000	Blatt 3
9.2.3	Lagepläne Entwässerungskonzept	1:1.000	Blatt 2 – 12, 67 – 69a
12	Kreuzungen von Anlagen Dritter		
	Inhaltsverzeichnis		Seite 1 - 3
12.1	Regellängs- und -querschnitte		1 Blatt
12.4	Detailpläne Kreuzung Nord-Ostsee-Kanal	1:250	2 Blatt
12.5	Detailpläne Kreuzung Gewässer II. Ordnung	1:250	11 Blatt
12.6	Detailpläne Kreuzung kleine Gewässer II. Ordnung	1:250	30 Blatt
12.7	Detailpläne Kreuzungen Straßen und Wege		
12.7.1	Bundesstraßen		2 Blatt
12.7.3	Kreisstraßen		2 Blatt
12.7.4	Gemeindestraßen		2 Blatt
12.7.5	Sonstige öffentliche Wege		7 Blatt
12.7.6	Privatstraßen und -wege		4 Blatt
12.8	Detailpläne Kreuzung Bahnstrecken		1 Blatt

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blatt / Seite
12.9	Detailpläne Kreuzung Medientrassen		
12.9.2	Mittelspannungsleitungen		8 Blatt
12.9.3	Niederspannungsleitungen		3 Blatt
12.9.4	Fermeldeleitungen		11 Blatt
12.9.5	Gasleitungen		5 Blatt
12.9.6	Trinkwasserleitungen		10 Blatt
12.9.7	Abwasserleitungen		2 Blatt
M	Materialband		
M2	Gutachten/Studien/Voruntersuchungen		
M2.6	Statische Berechnung Kabelschutzrohre Nord-Ostsee-Kanal		S. 1 - 24
M2.7	Artenschutzrechtliche Prüfung		I, 1 – 80
M2.9	Gutachten Bodenkundliche Kartierung		S. 1 – 50
	Ergebnisse der Bodenkundlichen Kartierung		2 Blatt
	Anlage 1 Formblätter		5 Blatt
	Anlage 2 Prinzipskizzen	1:50.000	1 Blatt
	Anlage 3 Übersicht Kartierungen	1:2.000	Blatt 2 - 83
	Anlage 4 Bodenmieten		11 Seiten
M3.1	Datenblätter Bohrspülpunkte		
M8	Wegeertüchtigung und –ausbau Privatwege		
M8.1	Verzeichnis Lagepläne und Querschnitte		1 Seite
M8.2	Lagepläne und Querschnitte	1:50, 1:1.000	4 Blatt

1.1 Ausräumung Vorbehalte

Durch diesen Planfeststellungsänderungsbeschluss werden in dessen Änderungsbereichen (Landesschutzdeich bis Warenwort wie auch die Bohrung im Bereich Nord-Ostsee-Kanal) nachstehende Vorbehalte des Bezugsbeschlusses teilausgeräumt:

- 1.4 sondernutzungspflichtige Nutzung von Kreis-, Landes-, und Bundesfernstraßen über den Gemeindegebrauch hinaus
- 1.6 Längsprofile betreffend der detaillierten Darstellung der Kreuzungsbereiches der Kabelstrecke mit Anlagen Dritter

Der Vorbehalt Ziffer 1.3 des Bezugsbeschlusses ist in Gänze als ausgeräumt zu erklären, da die Vorhabenträgerin im Antragsschreiben erklärt hat, dass sie die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse nach §23 Abs. 2 StrWG SH zwischenzeitlich eingeholt hat.

2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Dieser Änderungsbeschluss ergeht mit folgenden ergänzenden bzw. ändernden Maßgaben gegenüber dem Bezugsbeschluss vom 30.06.2014, selbiges Az.:

2.1.3 Belange der Schifffahrtsverwaltung

Trassenabschnitt: Kreuzungsvorhaben NOK, Kkm 6,500 – 6,650

- 1.9 Für eine ggf. erforderliche Kampfmittelräumung des Bohrungsbereiches im NOK hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten Abstimmungen und soweit erforderlich eine Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen.
- 2.15 Ertüchtigungs- oder Ausbaumaßnahmen an Wegen und Straßen sowie Zufahrten auf öffentlichen wie auch privaten Flächen sind unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahmen, für die diese der Erschließung dienen, rückzubauen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Dieses ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich nach Durchführung des jeweiligen Rückbaus unter Beifügung eines bildlichen Nachweises vorzulegen.
- 2.16 Der auf den BE-Flächen der Bohrung NOK geplante temporäre Quersammler (Bwk Nr. 85) zur temporären Herstellung der Entwässerung ist mit dem Rückbau der BE Fläche vollständig rückzubauen.
- 2.17 Abweichend von den Bestimmungen der DIN 18915 und DIN 19731 werden die temporären BE-Flächen der Bohrung NOK auf der West- und Ostseite des NOK und die Zuwegung zur BE-Fläche West der Bohrung NOK ohne Abtrag von Oberboden hergestellt.
- 2.18 Der Nachweis über die gesetzeskonforme Verwertung bzw. Entsorgung der eingesetzten Bohrspülung einschließlich Bohrklei ist nach Beendigung der Arbeiten der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.
- 2.19 Die für die Herstellung der Baugruben (z.B. Kabelmuffen) eingesetzten Baubehelfe zur Abstützung des Erdreichs (z.B. Spundwände) sind mit Schließung der Baugrube wieder rückzubauen. Dies ist zu dokumentieren.
- 4.2 Die Oberkante der Schutzrohre der HDD-Bohrungen muss im Bereich der Sohle des Nord-Ostsee-Kanals bis zum Knickpunkt der Überwasserböschung mindestens > NN – 27,00 m betragen.

2.2 Planänderungen

Der beantragte Plan wurde als Ergebnis des Anhörungsverfahrens mit keinen wesentlichen Planänderungen versehen.

2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse

Durch die Planfeststellung wird nach § 142 Abs. 1 Satz 1 LVwG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 142 Abs. 1 Satz 2 LVwG).

Dieser Planfeststellungsänderungsbeschluss beinhaltet u.a. die folgenden Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen, wobei die vorstehende Auflage zu berücksichtigen ist:

2.3.1.1 Wasserrechtliche Genehmigung

Die Wasserrechtliche Genehmigung Ziffer 2.3.1.1 wird wie folgt neu gefasst:

Dem Vorhabensträger wird hiermit im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Steinburg und des Kreises Dithmarschen als Wasserbehörde gemäß § 56 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in Verbindung mit §§ 19 und 36 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die wasserrechtliche Genehmigung für die Querungen der Gewässer und Vorfluter (Gewässer der Sielverbände des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen, DHSV) erteilt.

Nr. ^{*)}	Genehmigungsgegenstand
13	Verlegung des Grabens 6 und 8 gem. festgestellten Plan, Anlage 4.1, Blatt 83
19	Herstellung des Durchlasses 8 gem. festgestellten Plan, Anlage 4.1, Blatt 83
53	temporärer Rohrdurchlass Gewässer 0602 gem. festgestellten Plan, Anlage 4.1, Blatt 4
74	Temporärer Rohrdurchlass Gewässer Nr. 0401 gem. festgestellten Plan, Anlage 4.1, Blatt 9
89	Temporärer Rohrdurchlass Vorfluter 2 gem. festgestellten Plan, Anlage 4.1, Blatt 69

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Die durch Bauwerksverzeichnis Nr. 13 festgestellte Gewässerverlegung bedingt, dass die bereits überbauten Teilstrecken der Gräben 6 und 8 ihre Funktion als Gewässer verloren haben und somit einzuziehen sind.

Für den Kreis Dithmarschen gilt: Überfahrungen sind aus Betonschwerlastrohren (Durchmesser mind. 0,40 m oder vorgegebenen Rohrquerschnitten des DHSV Dithmarschen) und einer Länge von max. 16,00 m, abweichend davon für das Bauwerk 52 mit einer Länge von 44,60 m, sowie für die erforderlichen Gewässerquerungen und Parallelverlegungen im Horizontalbohrverfahren.

Die Gewässerkreuzungen werden im Beschluss nicht tabellarisch aufgelistet. Die Daten sind der Anlage 9 der planfestgestellten Unterlage zu entnehmen.

Folgende planfestgestellte Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung:

- Anlage 9 Wasserhaltung - (Erläuterungsbericht mit den erforderlichen Planunterlagen) mit Datum vom 31.03.2014 sowie die vorgelegten Deckblätter der 6. Planänderung „Änderungen im Bereich des Landesschutzdeiches bezüglich Spundwandkasten, Errichtung Deckwerksrampe, Erweiterung Arbeitsstreifen, Herstellung von Zufahrten zu BE-Flächen einschl. Durchleitungsbauwerken“.

Hinweis:

Im Bereich der Bohrungen hat der Vorhabensträger die bisher ausgewiesenen vorübergehenden durchgehenden Inanspruchnahmen durch eine 2. Deckblattänderung überplant. Über den Bohrungen sind jetzt vornehmlich nur noch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen vorgesehen. Bedingt dadurch haben sich einige Einleitstellen geringfügig verschoben (um wenige Meter). Auf die Anlage 9 Deckblatt -Wasserhaltung- wird verwiesen.

Auf der Grundlage des § 56 Abs.2 Satz 2 LWG in Verbindung mit § 107 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) werden Nebenbestimmungen erteilt.

2.3.2 Landschaftspflege

Nachstehend aufgeführte Erlaubnisse, Genehmigungen und Befreiungen haben die hier beantragte Planänderung zum Inhalt. Die mit Bezugsbeschluss bzw. vorangegangenen Planänderungsbeschlüssen unter dieser Ziffer festgestellten Sachverhalte haben weiterhin Fortbestand; nachstehende Ausführungen stellen somit die Änderungen und Ergänzungen dar und sind den gleichen Ziffern des Bezugsbeschlusses zugeordnet.

2.3.2.1 Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der Vorhabenträgerin werden hiermit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG die mit der hier betrachteten Planänderung verbundenen erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen gemäß § 15 BNatSchG unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft im Benehmen sowie der Ausgleich und Ersatz im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde MELUND (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) genehmigt.

2.3.2.7 Zulässigkeit gem. § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 (1) LNatSchG – Natura 2000

Es bestehen durch die Planänderung keine Betroffenheiten von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung. Eine Prüfung gem. § 34 BNatSchG war somit nicht durchzuführen.

2.3.2.8 Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz)

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein.

2.3.2.9 Genehmigung eines Eingriffs in festgesetzte und durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG

Dem Vorhabensträger wird hiermit die Beseitigung oder Veränderung von festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG genehmigt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist. Die Eingriffe können unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 15 (4) BNatSchG in bestehende Kompensationsflächen kompensiert werden. Auf die Anlage 7 des festgestellten Plans wird verwiesen.

2.3.2.10 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen des Bezugsbeschlusses vom 30.06.2014 sowie der bislang ergangenen Planänderungsbeschlüsse gelten uneingeschränkt fort. Es wird auf die Maßnahmenblätter in Anlage 7.1 verwiesen. Insbesondere die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen des festgestellten Plans sind in den Bereichen der Planänderung zu beachten.

Ergänzende Nebenbestimmungen:

- a) Für die dauerhafte Pflege und Unterhaltung der aus dem Ökokonto Nr. 5, Eiderstedt (Teilfläche Tating, siehe MB M27 Anlage 7 des festgestellten Plans) auszubuchenden Kompensationsfläche ist der Verursacher des Eingriffs zuständig.
- b) Die Daten des § 7 Abs. 2 ÖkokontoVO sind nach Bestandskraft des Beschlusses in einer Excel-Tabelle (Kompensationskataster - Meldehilfe des MELUND 2018) durch den Vorhabenträger aufzubereiten. Die Details der Excel-Tabelle sind, sofern erforderlich, mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen und zeitnah nach Erhalt des Beschlusses digital (z.B. CD) dem AfPE zu übergeben.
- c) Der fachgerechte Wiedereinbau von Boden ist unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial und unter Berücksichtigung des Bodenwasserhaushaltes durchzuführen. Nach den Baumaßnahmen ist überschüssiges Material fachgerecht zu entsorgen. Boden, der nicht wieder im Baufeld eingebracht werden kann, ist nur nach vorheriger Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde und ggf. erforderlicher Baugenehmigung fachgerecht weiter zu verwenden.

- d) Die Ausführung der Maßnahme M10V/AS ist an der BE- Fläche östlich des NOK entsprechend des Maßnahmenblattes mit einer sog. Umkehrschleife für Amphibien herzustellen. Die Lage und Ausführung ist in einem Protokoll zu dokumentieren und im AfPE und LLUR vorzulegen.
- e) Zur Absicherung der Arbeiten bei ungünstigen Lichtverhältnissen während der Regelarbeitszeit von 7 – 20 Uhr im Bereich der BE-Flächen am NOK sind spezielle kugelförmige und nach oben abgedunkelte, blendfreie Lampen mit angepasster Wellenlänge (keine Insektenanlockung) zu verwenden, um sicherzustellen, dass eine Abstrahlung nach oben verhindert wird.
- f) Der erforderliche Rückschnitt von Gehölzen entlang der Zuwegung zur BE-Fläche östlich des NOK ist im Vorab mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen. Artenschutzrechtliche Verbote sind unter Berücksichtigung der festgartenschutzrechtlichen erstellten Vermeidungsmaßnahmen zu vermeiden.

2.3.2.11 Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen

Ersatzmaßnahme: Ökokonto „Eiderstedt 5 (Teilfläche Tating)

Für den durch die Planänderung verursachten Eingriff werden aus den bestehenden Ökokonten der Gemeinde Tating im Kreis Nordfriesland gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen als Kompensation angerechnet und als Ersatzmaßnahmen anerkannt (vgl. Anlage 7 der Planfeststellungsunterlage).

Die Inhalte der Tabelle unter Ziffer 2.3.2.11 des Bezugsbeschluss oder weiterer ergangener Planergänzungsbeschlüsse haben weiterhin Bestand und werden hier ergänzt.

Maßnahmennummer Name des Ökokontos / Aktenzeichen	Gemeinde/ Gemarkung	Flur/ Flurstück Für Nord- link	Ausbuchung für Planände- rungen (Ökopunkte)
M 27 E Eiderstedt 5 (Teilfläche Tating) Az: 4.6.1.5.01-67.30.3- 75/14 (13.10.2017, UNB Nordfriesland) UNB Nordfriesland	Tating	Flur 20, 22 Flurstücke 7,67	Ausbuchung für diese Planänderung: <u>1.636 ÖP</u> (insgesamt sind für das Pro- jekt Nordlink 8.520 Öko- punkte dieses Ökokontos ge- sichert für NOKA; 6.746 ÖP wurden für die 8. PÄ Zuwegung Konverter vom 09.05.2018 in Anspruch ge- nommen)

Die Planfeststellungsbehörde sendet der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland den Planfeststellungsänderungsbeschluss und eine Kopie der entsprechenden Maßnahmenblätter und den Maßnahmenplan für die entsprechende Ausbuchung der Maßnahmen aus den vorgenannten Ökokonten und zur Eintragung in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 7 Landesverordnung über das Ökokonto (Ökokonto-V) zu.

2.3.4 Sondernutzungserlaubnisse

Die nachstehenden Sondernutzungserlaubnisse werden insgesamt neu gefasst. Sie ersetzen insoweit die in den vorangegangenen Planfeststellungsänderungs- / -ergänzungsbeschlüssen enthaltenen Sondernutzungserlaubnisse.

2.3.4.2 Sondernutzungen von Straßen des überörtlichen Verkehrs

2.3.4.2.1 Temporäre Nutzung von Zufahrten zu Bundes-, Landes- sowie Kreisstraßen in der Straßenbaulast des Kreises Dithmarschen:

Nachstehend aufgeführte Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen dürfen unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen genutzt werden.

BW Nr.	lfd.- Nr.	Straße	Abschnitt	Stationierung	Ausbau/ Ertüchtigung	Bemerkungen
60	Z 008	B 5	Abs. 1902	Km 0+187	Neubau	Temporär
56	Z 010	K 15	Nicht vorh.	Km 8+038	ohne baul. Maßnahme	temporär
57	Z 011	K 15	Nicht vorh.	Km 8+008	ohne baul. Maßnahme	temporär
68	Z 012	K71	010	1,642 bis 1,687	Ausbau	temporär
65	Z 013	K55	010	1,987 bis 2,012	Ausbau	temporär
81	Z 027	K54	010	0,981 bis 0,998	Ausbau	temporär
90	Z 028	K 69	010	6,187 bis 1,980	Ausbau	temporär

Nebenbestimmungen betreffend Bundes-, Landesstraßen in der Baulast des Bundes sowie Kreisstraßen in der Baulast des Kreises Dithmarschen:

1. Von der vorstehenden Erlaubnis darf einzig die Vorhabenträgerin oder ihre Rechtsnachfolgerin Gebrauch machen, soweit diese Nutzungsberechtigte des erschlossenen Grundstücks ist. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Vorhabenträger verpflichtet.
2. Ist für die Ausführung der Zufahrt eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie die Vorhabensträgerin einzuholen.
3. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Vorhabenträger insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Die Straßenbauverwaltung übernimmt keine Gewähr dafür, dass solche Anlagen – insbesondere Fernmeldekabel – nicht vorhanden sind.
4. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig vorher (mindestens 1 Woche) anzuzeigen.
5. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Vorhabensträgerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45

- Abs. 6 StVO verwiesen. Alle Verkehrszeichen, die für die durchzuführende Maßnahme anzuordnen sind, sind in vollreflektierender Ausführung aufzustellen.
6. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte der nach Abnahme, bzw. Fertigstellung auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
 7. Die Zufahrt ist stets bis zum befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straßenordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten der Vorhabensträgerin zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist. Muss die Zufahrt im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen geändert werden, so kann die Änderung durch die Straßenbauverwaltung erfolgen; die Vorhabenträgerin ist zur Kostenerstattung verpflichtet.
 8. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Verunreinigungen der Straße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen,
 9. Vor jeder Änderung der Zufahrt, z.B. Verbreiterung, ist eine neue Sondernutzungserlaubnis nach §43d EnWG bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.
 10. Kommt die Vorhabensträgerin einer Verpflichtung, die sich aus diesem Beschluss ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
 11. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat die Vorhabensträgerin der Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
 12. Die Erlaubnis erlischt durch Beendigung der Nutzung. Die Beendigung der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die mit dem festgestellten Plan zugelassene Zufahrt zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.
 13. Im Falle der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.

14. Für diese Sondernutzung ist nach Maßgabe der Landesverordnung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 23.01.1976 (GVOBl. S.-H. S. 53), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.02.2004 (GVOBl. S.-H. S. 58) Sondernutzungsgebühren in Höhe von 120,-€/pro Monat zugunsten des LBV SH festzusetzen.
15. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühren erfolgt in gesonderten Gebührenbescheiden getrennt nach Baulasträgern (Bund, Land, Kreis) für den beantragten Zeitraum der Nutzung.
Der Nutzungsberechtigte hat die voraussichtliche Nutzungsdauer der Baustellenzufahrten dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe, rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 1 Woche) vorher anzuzeigen.
16. Die Zufahrten sind auf Straßengebiet in einer Breite von 10 m sowie vom Außenrand der befestigten Fahrbahn bis zur Grundstücksgrenze wie folgt zu befestigen:
Aufbau:
In Asphaltbauweise mit 20 cm Frostschutzschicht gem. ZTV SoB – StB 04; 12 cm Asphalttragschicht AC 32 TN gem. ZTV Asphalt – StB 07/13; 2,5 cm Asphaltdeckschicht AC 5 DN gem. ZTV Asphalt – StB 07/13. Der Anschluss an die Fahrbahnbefestigung ist als Fuge gem. ZTV Asphalt – StB 07/13 Pkt. 3.3.3 auszubilden. Temporäre Zufahrten können nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger einen abweichenden Unterbau aufweisen, wenn dessen Tragfähigkeit nachgewiesen worden ist.
17. Die Zufahrten sind im Einmündungsbereich auf = 15,00 m trapezförmig aufzuweiten. Erfolgt dies nach festgestellten Plan nicht, so muss bei einer einseitigen Aufweitung der Zufahrt eine Beschilderung für den auf die Straße einfahrenden Verkehr erfolgen. Diese muss vorgeben, dass eine Ausfahrt allein in Richtung der Aufweitung der Zufahrt erfolgt.
18. Beim Um- bzw. Rückbau von Schutzplanken ist die RPS (Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) anzuwenden.
19. Die Zufahrten sind in einem verkehrssicheren Zustand so anzulegen und zu erhalten, dass von dem Grundstück über die Zufahrten kein Oberflächenwasser auf die befestigten Verkehrsflächen der Straße gelangen kann.
20. Zur Schaffung einwandfreier Sichtverhältnisse von den Zufahrten ist ein entsprechendes Sichtdreieck auf dem Grundstück dauernd freizuhalten. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat jede Bebauung und Bepflanzung des Grundstücks über 70cm Höhe über Fahrbahnoberkante der Straße, sowie jede andere Handlung zu unterlassen, die die Sicht an der Einmündung der Zufahrt behindert.
Das erforderliche Sichtdreieck ist wie folgt zu bemessen:
Tiefe: vom Rand der Fahrbahn 3,00m in die Zufahrt,

Länge: gem. RAL ist die erforderliche Schenkellänge in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu wählen.

21. Durch die Zufahrt dürfen die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden.
22. Die vorhandenen Straßengräben oder die Entwässerungsmulden sind im Bereich der Zufahrten mit Betonmuffenrohren, DN wie in den einzelnen Lageplänen beschrieben, entsprechend den statischen Erfordernissen (Tragfähigkeit und Leistungsfähigkeit) zu verrohren. Die Häupter des Durchlasses sind mit Rasenziegeln oder Klinkern zu verkleiden. Eine über den Bereich der Grundstückszuwegung hinausgehende Verrohrung des Straßengrabens der Straße ist nicht zulässig. Der Tiefpunkt der Zufahrten muss in Grabenmitte liegen. Die Vorflut darf durch die Verrohrung nicht gestört werden. Die Verrohrung ist daher bei Bedarf zu reinigen.
23. Vorhandene Straßenbäume dürfen nicht beschädigt werden. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen. Die „Richtlinien für die anlage von Straßen (RAS) Teil: Landschaftspflege (RAS-LP), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-PL 4) i.V.m. der DIN 18920 sowie die Festlegungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind zu beachten.
24. Während der Ausführung von Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten und dergleichen auf Straßengebiet ist nicht zulässig.
25. Um Schäden an der Deckschicht der Straße zu vermeiden, dürfen bei den Bauarbeiten im befestigten Bereich der Straße nur gummibereifte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden und Bodenaushubmassen und Material nicht auf dem unbefestigten Seitenstreifen (Bankett, Trennstreifen), den Mehrzweckstreifen und in den Straßenseitengräben ab- bzw. zwischengelagert werden.
26. Die Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind bei Verschmutzung unverzüglich zu säubern.
27. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist.
28. Alle Arbeiten auf dem Straßengrundstück und am Straßenzubehör sind durch Fachfirmen durchführen zu lassen.
29. Die örtlich zuständigen Straßenmeistereien können in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.
30. Die Absicherung der Baustellen hat nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Anforderung an Straßenbaustellen“ zu erfolgen.

Im Übrigen wird auf Ziffer 1.2 des Bezugsbeschlusses verwiesen.

2.3.4.2.2 Nutzung von Zufahrten zu Kreisstraßen in der Baulast des Kreises Steinburg

Nachstehend aufgeführte Zufahrten zu Kreisstraßen sind im Bestand vorhanden und dürfen genutzt werden. Soweit der festgestellte Plan für diese Zufahrten Ausbaumaßnahmen vorsieht, sind diese entsprechend dem Plan umzusetzen. Die nachstehenden Nebenbestimmungen sind zu beachten.

BWNr.	lfd.- Nr.	Straße	Abschnitt	Stationierung	Ausbau/ Ertüchtigung	Bemerkungen
21	Z 001	K 15	nicht vorh.	Km 7+419	Ausbau	Dauerhaft
22	Z 002	K 15	Nicht vorh.	Km 7+733	Ausbau	Dauerhaft

Nebenbestimmungen:

Zufahrt Z 001:

- Mit geeigneten Maßnahmen (z.B. durch den Einbau einer Kastenrinne) ist das auf dem Privatgrundstück anfallende Oberflächenwasser befestigter Flächen vor dem Straßengrundstück abzufangen und abzuleiten.
- Der Zufahrtbereich zwischen der Grundstücksgrenze und dem Fahrbahnrand ist wie folgt auszubilden:
 - Oberflächenbefestigung aus gebundenem Material (z.B. Beton- oder Natursteinpflaster, Vollbeton, Asphalt) in voller Zufahrtsbreite;
 - mind. 2 % Gefälle Richtung Grundstücksgrenze (kann bei Einbau einer Kastenrinne oder anderer geeigneter Entwässerungsmaßnahmen entfallen);
 - der Gesamtaufbau ist entsprechend dem gewählten Oberflächenmaterial entsprechend tragfähig auszubilden, Gesamtstärke der Befestigung: mind. 40cm.
 - Eventuell vorhandenen Gräben sind mit ausreichend tragfähigen Rohren mit einer Mindestnennweite von 300 mm zu verrohren.
 - Vorhandene Geh- und Radwege sind auf Ihre Tragfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu verstärken. Erforderliche Bordabsenkungen sind nach den Regeln der Technik und den geltenden Vorschriften herzustellen. Die resultierende Schrägneigung darf an keiner Stelle 6 % überschreiten. Der Fugenspalt zwischen Bordstein und Asphaltdecke ist mit einer Bitumenvergussmasse Art A (TLbit Fug) zu vergießen. Für die Bauzeit ist der Zufahrtbereich zumindest zu befestigen, um die Kreisstraße gegen Beschädigungen zu schützen

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist. Das Erlaubnisrecht besteht ab dem Datum der Erlaubniserteilung.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit sie Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Ein Rechtsnachfolger hat die Rechtsnachfolge innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Erlaubnisgeber anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf ebenfalls der Zustimmung des Berechtigenden.
3. Ist für die Anlage oder die Änderung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer zusätzlich einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat er sich ebenfalls insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind. Die Straßenbauverwaltung übernimmt keine Gewähr dafür, dass solche Anlagen - insbesondere Fernmeldekabel - nicht vorhanden sind.
4. Die Zufahrt ist von einem Fachunternehmen herzustellen. Sie ist in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und so anzulegen, dass von dem Grundstück über die Zufahrt kein Oberflächenwasser auf das Straßengrundstück insbesondere auf die befestigten Verkehrsflächen gelangen kann (gem. Anlage „Technische Bestimmungen für Zufahrten“). Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Kreis Steinburg rechtzeitig anzuzeigen. Ansprechpartner für diese Angelegenheiten ist Frau Jäger, Telefon 04821/17831- 64.
5. Die Arbeiten sind dabei so auszuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
6. Auf Verlangen des Kreises ist die Zufahrt auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder des Straßenverkehrs erforderlich ist. Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten. Muss sie im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen geändert werden, so kann die Änderung durch die Straßenbauverwaltung durchgeführt werden; der Erlaubnisnehmer ist zur Kostenerstattung verpflichtet.
7. Der Erlaubnisnehmer ist ferner verpflichtet, Verunreinigungen der Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

8. Vor jeder Änderung der Zufahrt, z. B. Verbreiterung, ist die Erlaubnis des Kreises einzuholen. Dies gilt bereits auch dann, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.
9. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig nach, so ist der Kreis berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, so können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
10. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Kreis zu ersetzen.
11. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen den Kreis Steinburg oder gegen einen für ihn tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer den Kreis Steinburg und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Die vorstehenden Rechte stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und dessen Bediensteten zu.
12. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist dem Kreis Steinburg unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.
13. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Kreis.
14. Diese Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 12 Monaten ab Erlaubniserteilung kein Gebrauch gemacht wird.

3. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43 EnWG erforderlich ist. Die von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnissen und den Lage- und Bauwerksplänen (s. Anlage 5.2 - Grunderwerbsverzeichnisse- und Anlage 4.1 – Lage- und Bauwerksplan- der Planfeststellungsunterlagen).

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter.

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da die Planfeststellung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin (DC Nordseekabel GmbH & Co. KG, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte) geltend gemacht werden.

In einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG wird über die Höhe der Entschädigung entschieden. Das Entschädigungsverfahren kann gem. § 45 Abs. 2 EnWG unmittelbar nach Feststellung des Planes durchgeführt werden, wenn sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt hat. Auf ein gesondertes Enteignungsverfahren kann dann verzichtet werden.

Das bedeutet, dass über Entschädigungsforderungen, die zugleich als Einwendungen gegen die Planung zu werten sind, im Planfeststellungsverfahren daher nur dem Grunde nach entschieden wird, soweit sie im Erörterungstermin nicht abschließend geregelt werden konnten (siehe Ziffer 4 bzw. Ziffer 5 dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses).

Für die für den Bau und den Betrieb des Vorhabens erforderlichen Grundinanspruchnahmen sind Eintragungen von Grunddienstbarkeiten erforderlich, aber auch ausreichend. Einer Übertragung des Eigentums bedarf es insoweit nicht. Die Grundinanspruchnahmen sind vor allem für die Kabeltrasse und deren Schutzstreifen, für die dauerhaften nicht befestigten sowie für die vorübergehenden Zuwegungen zum Leitungsschutzstreifen zum Zwecke des Baus und der Unterhaltung der Anlagen erforderlich (s. Anlage 4.1 und 5.1 des festgestellten Plans). Hierfür besteht ein Entschädigungsanspruch.

Für alle im festgestellten Plan, Anlage 4.1 Lage-/Bauwerks-/Grunderwerbsplan zur vorübergehenden Nutzung ausgewiesenen Flächen besteht ein Entschädigungsanspruch.

Ebenso besteht ein Entschädigungsanspruch für Flurschäden wie auch für Flurfolgeschäden.

4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der anerkannten Naturschutzverbände sowie die privaten Einwendungen konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Die Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren zurückgenommenen Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen. Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Entscheidungen getroffen werden, werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens wie folgt Bestandteil dieses Beschlusses:

Das Datum der Stellungnahmen bzw. Einwendungen ist in Klammern angegeben.

4.1 Private Einwender

Einwendungen Dritter sind nicht als erledigt zu erklären

4.2 Naturschutzverbände

Seitens der anerkannten Naturschutzverbände sind keine Anregungen und Bedenken zu dem Vorhaben vorgetragen worden.

4.3 Träger öffentlicher Belange

4.3.1 Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen (26.09.2018)

Hinzuweisen ist darauf, dass die vorausgegangenen Stellungnahmen des DHSV zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014) wie auch zu den anschließenden Verfahren zu Planänderungen vor Fertigstellung des Beschlusses weiterhin Bestand haben, ebenso wie die jeweiligen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses wie auch den im Nachgang erlassenen Planfeststellungsänderungs- und –ergänzungsbeschlüssen.

Seitens des DHSV bestehen gegen die beantragten Planänderungen keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.2 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (25.09.2018, 23.10.2018)

Seitens des Referates 61 bestehen keine Anregungen und Bedenken gegen die beantragte Planänderung.

Hinsichtlich der vorgetragenen Hinweise und Maßnahmen sind vom Vorhabenträger entsprechende Deckblätter erstellt worden.

Die Oberste Naturschutzbehörde hat ihr Einvernehmen zu dem hier beantragten Ausgleich für den durch das beantragte Vorhaben entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft und das Benehmen für die weiteren naturschutzfachlichen Unterlagen erteilt.

Hinsichtlich der zu erteilenden Auflagen wird auf die Ziffer 2.3.2.10 verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.3 Wasserverband Norderdithmarschen (27.09.2018)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

4.3.4 Wasser- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel (26.09.18)

Gegenstand der hier beantragten Planänderung ist den NOK betreffend die Planmäßige Lage der Bohrung. Die übrigen Planänderungen beziehen sich auf das Baufeld außerhalb des Gebiets der Bundeswasserstraße. Die im Bezugsbeschluss enthaltene schifffahrtspolizeiliche Genehmigung hat weiterhin Bestand.

Gegenstand dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses ist zudem die Änderung der Ziffer 2.1.3 des Bezugsbeschlusses. In dieser Änderung sind die vorgetragenen Anregungen aufgenommen worden.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.5 Kreis Steinburg (11.10.2018)

Untere Naturschutzbehörde

Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verbringung überschüssigen Bodens wird auf die Nebenbestimmungen in Ziffer 2.3.2.10 verwiesen.

Zivil- und Katastrophenschutz:

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014 (Bezugsbeschluss) hat weiterhin Bestand, soweit er nicht durch einen Änderungsbeschluss, wie diesen hier vorliegenden, in Teilen ergänzt oder geändert wird. Sachverhalte den Brandschutz betreffend sind nicht

Gegenstand dieses Antrages auf Planänderung vor Fertigstellung, auch nicht vorhergehender. Infolge dessen hat diesbezüglich der Bezugsbeschluss weiterhin vollumfänglich Gültigkeit.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.6 DB AG – Immobilien (15.10.2018)

Die in der Stellungnahme vorgetragene Hinweise zum Kreuzungspunkt des Interkonnektors mit der DB Strecke 1206 sind bereits in dem Planfeststellungsverfahren, das mit Beschluss vom 30.06.2014, gleiches Az., abgeschlossen worden. Dort enthalten sind verschiedene, im damaligen Verfahren von dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen vorgetragene Anregungen. Diese haben weiterhin Bestand. Die Beteiligung der DB AG erfolgte im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens wegen des im Bezugsbeschluss enthaltenen Vorbehalts hinsichtlich der Erstellung von Längsprofilen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.7 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (25.09, 11.10.2018)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

4.3.8 Archäologisches Landesamt (18.10.2018)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

4.3.9 Kreis Dithmarschen (15.10.2018)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Bedenken.

Wegen Änderungen in der wasserrechtlichen Genehmigung wird auf Ziffer 2.3.1.1 verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.10 Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr (16.10.2018, 19.10.2018)

Wegen der straßenbaulicher Belange wird auf Ziffer 2.3.4.2.1 verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt

4.3.11 EVPM/ EVC Rheinland GmbH für die BP Europa SE (25.10.2018)

Die EVPM/ EVC Rheinland GmbH erhebt Einwendungen gegen die temporäre Nutzung Ihrer Grundstücke als Zuwegung für den Bau der Trasse.

Bei den genannten Grundstücken handelt es sich um verpachtetes Grünland, das z.T. schon jetzt neben der geplanten Zuwegung von Wegen durchschnitten wird.

Hinsichtlich einer Entschädigung für eventuell erlittene wirtschaftliche Verluste des Pächters aufgrund der eingeschränkten Grundstücksnutzung wird auf die Ziffer 3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.12 Kreis Nordfriesland – Untere Naturschutzbehörde (01.11.2018)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

4.3.13 egeb:Wirtschaftsförderung Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel (29.10.2018)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

4.3.14 Wegeunterhaltungsverband Dithmarschen (16.10.2018)

Auf Ziffer **4.3.19** dieses Planänderungsbeschlusses wird verwiesen.

4.3.15 Deutsche Telekom (05.11.2018)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

4.3.16 Schleswig-Holstein Netz (09.11.2018, 08.11.2018, 28.11.2018)

Zur Stellungnahme vom 09.11.2018 ist darauf hinzuweisen, dass die genannte Freileitung durch die hier beantragte Planänderung nicht betroffen wird.

Zur Stellungnahme vom 08.11.2018:

Die Planfeststellungsbehörde erwartet, dass die rechtzeitige Information im Falle einer erforderlichen Leitungsfreischaltung seitens der Vorhabenträgerin erfolgt.

Im Falle der Beschädigung von Versorgungsleitungen Dritter hat die Vorhabenträgerin dies beim zuständigen Leitungsbetreiber unverzüglich anzuzeigen.

Zur Stellungnahme vom 28.11.2018 wird darauf hinzuweisen, dass die genannte Gasleitung durch die hier beantragte Planänderung nicht betroffen wird.

4.3.17 TenneT TSO GmbH (09.11.2018)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

4.3.18 Stadt Brunsbüttel (13.11.2018)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.
Auf die bisherigen Stellungnahmen zu diesem Vorhaben wird verwiesen.

4.3.19 Amt Büsum-Wesselburen (11.12.2018)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

4.3.19 Amt Wilstermarsch (12.12.2018)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen von Seiten der Gemeinden Büttel, Landscheide und Nortorf keine Anregungen und Bedenken.

5. Zurückgewiesene Einwendungen

5.1 Einwender 1 (05.10.2018)

wegen:

- Hinweis auf mögliche Beschädigung einer Stromsäule im Kurvenbereich durch den Baustellenverkehr

6. Plankorrekturen durch Blaeintragungen und Deckblätter (Hinweis)

Soweit Änderungen der Planunterlagen in diesem Beschluss festgesetzt worden sind, wurden die Planunterlagen entsprechend durch Blaeintragungen, diese können auch handschriftlich sein, geändert bzw. durch Deckblätter ergänzt.

7. Zustellung (Auslegung)

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist der Vorhabenträgerin, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§141 Abs. 4 LVwG).

Des Weiteren wird dieser Planfeststellungsbeschluss gemäß §42 Abs. 2 S.2 LNatSchG den anerkannten Naturschutzvereinen zugestellt, die am Planfeststellungsverfahren durch die Anhörungsbehörde beteiligt worden sind.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans werden gemäß § 141 Abs. 4 S. 2 LVwG im

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie, Mercatorstraße 7, 24106 Kiel

nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt; Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt, darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

8. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

9. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin die Kosten dieses Planfeststellungsbeschlusses (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Begründung:

Zu 1.: (Festgestellte Planänderung)

(a) Verfahrensrechtliche Würdigung

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Änderung der mit Bezugsbeschluss planfestgestellten Höchstspannungsfreileitung ergibt sich aus § 43 d EnWG. Die Vorhabenträgerin hat die Änderung des mit Bezugsbeschluss vom 30.03.2017 festgestellten Vorhabens beantragt.

Das Amt für Planfeststellung Energie ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 05.12.2012 zuständige Behörde für die Ausführung des § 43 EnWG (Planfeststellungsverfahren) und ist mithin die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Das Vorhaben ist mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014 festgestellt worden (Bezugsbeschluss).

Die in § 43 EnWG i.V.m. § 140 LVwG vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind beachtet worden.

Die Vorhabensträgerin, DC Nordseekabel GmbH & Co.KG, hat mit Schreiben vom 28.08.2018 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens vor Fertigstellung des Vorhabens und den Erlass eines Planfeststellungsänderungsbeschlusses gestellt.

Die Planunterlagen haben nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 25.09.2018 bis einschließlich 24.10.2018 in den von der Planung betroffenen Amtsverwaltungen Büsum – Wesselburen, Wilstermarsch, Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster sowie in der Stadt Brunsbüttel, öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Einwendungsfrist ist am 21.11.2018 abgelaufen. Die ordnungsgemäße örtliche Bekanntmachung und die bekanntmachungsgemäße Auslegung der Planunterlagen ist von den auslegenden Stellen bestätigt worden.

Auf eine Erörterung der eingelegten Stellungnahmen und Einwendungen wurde gem. § 43d EnWG verzichtet.

Das Amt für Planfeststellung Energie als Anhörungsbehörde hat zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens gem. § 140 Abs. 9 LVwG keine abschließende Stellungnahme abgegeben, da Anregungen und Bedenken nur in einem sehr geringem Umfang zurückzuweisen waren.

(b) Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben NORD.LINK \pm 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad – Wilster ist im BBPlG als Maßnahme Nr. 33 enthalten. Dies bedingt, dass der Bedarf an sich wie auch eine umgehende Realisierung des Vorhabens nicht nur geboten, sondern gesetzlich ausdrücklich erwünscht ist.

Gegenstand der hier zur Feststellung beantragten Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens sind eine kleinteilige Änderungen. Sie betreffen den Umfang der temporären Inanspruchnahme auf der Kabeltrasse dergestalt, dass infolge der im Zuge der Ausführungsplanung erstellten Bodenuntersuchungen in Teilbereichen eine weitere Trennung des Aushubbodens erforderlich wird. Diese Verpflichtung resultiert aus der Auflage 2.1.12 des Bezugsbeschlusses. Weiterhin hat sich aus der Ausführungsplanung ergeben, dass nunmehr die Kabelabrollpunkte wie auch die Muffenstandorte bekannt sind. Ebenso sind somit nun die Erschließungen der Kabelabrollpunkte bekannt. Die Kabel für die Landtrasse werden auf einer Kabeltrommel, die etwa 900m Kabellänge aufnimmt, mittels Schwertransport zu den sogenannten Kabelabrollpunkten transportiert und dort in den Kabelgraben abgerollt oder die Bohrung eingezogen. Soweit möglich werden diese Kabelabrollpunkte zweimal angefahren, um das Kabel in die eine und in die andere Richtung abzurollen, um so von einem Kabelabrollpunkt ca. 1800m Kabel verlegen zu können. Durch die Wahl dieser Kabelabrollpunkte und dieser Technik kann die Inanspruchnahme in das Eigentum, welches hierfür ausschließlich bauzeitlich, also temporär, erfolgt. Wie im Bezugsbeschluss dargestellt werden diese Zufahrten auf den privaten Flächen mittels Stahlplatten o.ä. ausgeführt, so dass ein Eingriff in den Boden, bspw. bei Anlegung einer Baustraße, nicht erfolgt. Zu diesen Kabelabrollpunkten hat die Vorhabenträgerin die Zuwegungen über das öffentliche Wegenetz untersucht. Soweit Ausbau- oder Ertüchtigungsmaßnahmen hierfür erforderlich werden ist dies in Anlage 8.5 des festgestellten Planes dargestellt worden. Teilweise werden für die Zufahrt zur Baustelle auch private Wege genutzt. Soweit diese darüber hinaus bauzeitlich ertüchtigt oder ausgebaut werden müssen ist dies im Materialband M8 dargestellt. Der Umfang der flächenhaften Inanspruchnahme ist in Anlage 4.1 enthalten. In diesem Zusammenhang ist im Nachgang zu dem Bezugsbeschluss auch die Zufahrten in der Ausführungsplanung hinsichtlich ihrer Befahrbarkeit mit dem nun absehbaren Baugerät geprüft und teilweise überarbeitet worden.

Ebenso sind in der Ausführungsplanung die vielen einzelnen Bohrungen unter Gewässern, Wegen u.ä. geprüft worden, inwieweit der mit Bezugsbeschluss festgestellte Plan diesbezüglich im Hin-

blick auf die Wirtschaftlichkeit und eines rationellen Bauablaufs optimiert werden kann. Aus dieser Betrachtung sind bspw. kurz hintereinander liegende Bohrungen zu einer Bohrung zusammengefasst worden. Änderungen der eigentumsrechtlichen Inanspruchnahme entstehen hierdurch nicht.

Im Zusammenhang mit der Bohrung unter dem Nord-Ostsee-Kanal erstrecken sich die hier beantragten Änderungen des festgestellten Planes auf Details in Bezug auf die Baustellenflächen beidseits des Kanals wie aber auch auf die Ausgestaltung deren Zuwegungen. Bei diesen Darstellungen werden ausschließlich temporäre Eigentumsinanspruchnahmen ausgelöst.

Desweiteren ist Gegenstand die Teilausräumung einzelner Vorbehalte des Bezugsbeschlusses. Mit der Anlage 8 wird die Wegenutzung dargestellt, mit der Anlage 12 die Längsprofile der Kabelstrecke.

Die hier beantragten Planänderungen sind geboten, stellen sie nun die finalisierte, durch die Berücksichtigung detaillierter Untersuchungen in der Ausführungsplanung letztendlich zur baulichen Umsetzung anstehenden Lösung dar. Durch diese Planänderungen erfolgt keine signifikante Beeinträchtigung auf die verschiedensten Belange. So sind die Eigentumsrechtlichen Betroffenheiten durchweg temporärer Art, also lediglich in der Bauphase. Dauerhafte Inanspruchnahmen werden dem hingegen nicht ausgelöst, weshalb auch die Abwägung zur Trassenführung des Bezugsbeschlusses nicht zu überprüfen war. Die Mehrinanspruchnahmen sind in der Kabeltrasse durch die Verbreiterung des Baufeldes als sehr gering zu bezeichnen. Sie werden vornehmlich auf landwirtschaftlichen Flächen ausgelöst. Eine durch die Mehrinanspruchnahme ausgelöste Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der Flächen ist nicht signifikant, zum einen durch die sehr geringfügige Mehrinanspruchnahme und zum anderen dadurch, dass keine neue Flächen oder – teile überplant werden sollen.

Die Inanspruchnahmen sind auch geboten. Die Vorhabenträgerin hat in der nunmehr finalisierten Wegeplanung ein schlüssiges Konzept erstellt, mit dem eine Zuwegungsplanung erstellt wurde, die die verschiedenen Transporte mit den hierfür einzusetzenden Fahrzeugen berücksichtigt. Dies konnte auch erst jetzt zu diesem Zeitpunkt erfolgen, da erst nun bekannt ist, welches Kabel mit welchen Verlege- und Transporteigenschaften verwendet werden wird. Derartige Spezifikationen können erst dann vorgenommen werden, wenn der Auftragnehmer der Bauleistung feststeht und die entsprechenden Spezifikationen vorgelegt hat und diese durch die Vorhabenträgerin geprüft worden sind.

Das ausgewiesene Wegekonzept ist schlüssig. Die mächtigen Kabelrollen, die auf Spezialfahrzeugen als Schwertransporte transportiert werden, werden mittels zum Hafen Brunsbüttel transportiert. Dieser Hafen bietet die erforderliche Infrastruktur im Hinblick auf Lagerkapazität, He-

bewerkzeuge und Anfahrbarkeit. Ein besonderer Vorteil des Hafens besteht in seiner Anbindung an das überörtliche Straßennetz. Eingedenk der Tatsache, dass viele Straße infolge des anstehenden Baugrundes hinsichtlich ihrer Erhaltungszustandes wie auch Tragfähigkeit eingeschränkt sind, ist die vorrangige Nutzung des überörtlichen Straßennetz der geeignete Ansatz, um die Nutzung des gemeindlichen Wegenetzes auf das nötigste Maß zu beschränken. Infolge dessen ist die im Plan ausgewiesene Nutzung des gemeindlichen Wegenetzes geboten. Daraus ergibt sich auch, welche Flächen Dritter für die Kabelabrollpunkte zu nutzen sind. Auch unter Einstellung der im Verfahren eingelegten Bedenken gegen dieses Wegekonzept und den damit ausgelösten Untersuchungen ist diese Vorgehensweise sinnvollerweise geboten. Die Vorhabenträgerin hat die für die Nutzung der sonstigen öffentlichen Wege erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse abgeschlossen.

Soweit die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Ausführungsplanung festgestellt hat, dass Wege oder Teile von diesen ertüchtigt oder aber auch auszubauen sind, sind diese ebenfalls Gegenstand der hier beantragten Planänderung. Hierdurch wird sichergestellt, dass durch dieses Vorhaben einerseits die geeignetste Wegeplanung andererseits die genutzten Wege keine verbleibenden Schäden in diesen Bereichen zu erwarten sind.

Gegen diesen Plan haben die Träger öffentlicher Belange Anregungen und Bedenken im Anhörungsverfahren vorgetragen, diese konnten insgesamt als Ergebnis des Verfahrens für erledigt erklärt werden. Seitens der anerkannten Naturschutzverbände sind keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden.

Im Ergebnis war dem Antrag der Vorhabenträgerin zu folgen. Die zur Planfeststellung beantragten Planänderungen vor Fertigstellung sind geboten, auch mit den damit verbundenen Eingriffen in das Eigentum Dritter wie auch Natur und Landschaft.

Zu 2.: (Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen))

Die Maßgaben – Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen – sind zur Sicherung der Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens erforderlich und geboten.

Zu 2.1.1: (Rückbau der Wege- und Zufahrtenertüchtigungen, -ausbauten)

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, diese temporären Baubehelfe umgehend nach Beendigung der Bautätigkeiten, die über diese Wege und Zufahrten erschlossen werden, vorzunehmen. Dies begründet sich in dem Minimierungsgrundsatz der Eingriffsregelung nach der Naturschutzgesetzgebung wie auch in der Minimierung des Eingriffs in das Eigentum. Die erforderliche Dokumentation über den zeitgerechten Rückbau dann über die Berichte der UWB erfolgen.

Zu 2.1.2: (Rückbau Quersammler BE Fläche NOK West)

Die Verpflichtung des umgehenden Rückbaus nach ergibt sich aus dem Minimierungsgrundsatz der Eingriffsregelung nach der Naturschutzgesetzgebung. Ebenso ist der umgehende Rückbau erforderlich, um die Nutzung der Eigentumsfläche Dritter auf das zeitlich unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Zu 2.1.3: (Verbot des Abtrags des Oberbodens)

Wie bei den anderen Baustellenflächen dieses Vorhabens sind die temporären Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdrückungen auf den bestehenden Boden zu legen. Dies begründet sich zum einen in der Verpflichtung zur Minimierung des Eingriffes in Natur und Landschaft, zum anderen ist der bei der hier in Rede stehenden Baustelleneinrichtungsfläche (BE) anzufindende Boden sehr empfindlich im Hinblick auf dessen späteren Wiedereinbau. Im übrigen verhält es sich so, dass auch die anschließende Bodenschicht kein Tragverhalten dergestalt aufweist, dass auf die Befestigung zu verzichten wäre.

Zu 2.1.4: (Nachweis Verwertung / Entsorgung Bohrspülung / Bohrklei)

Die Durchführung des erforderlichen Nachweises der Verwertung / Entsorgung von Schadstoff belasteten Stoffen ist gesetzlich geregelt. Die Überwachung der geordneten Verwertung / Entsorgung ist durch die entsprechende Fachbehörde des Kreises vorzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde wird die abschließende Mitteilung über die Durchführung der Verwertung / Entsorgung zugesandt.

Zu 2.1.5: (Rückbau von Baubehelfe)

Mit dieser Auflage wird sichergestellt, dass die Pflicht für die Vorhabenträgerin besteht, etwaig verwendete Baubehelfe aus dem Baustellenbereich vollständig zu entfernen. Ebenso dient diese Auflage dazu, bereits bei der Wahl des Baubehelfs den Aspekt des Rückbaus gleich mit einzustellen.

Zu 2.3: (Genehmigungen, Erlaubnisse)

Zu 2.3.2: (Landschaftspflege)

Zu 2.3.2.1: (Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft)

Die mit der Realisierung der Planänderung verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Die Unvermeidbarkeit des Eingriffs gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist nachvollziehbar. Die erforderliche Kompensation erfolgt in vom Eingriff betroffenen Naturraum gemäß

Ökokonto-V Schl.-Hol. Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind entsprechend berücksichtigt worden. Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen.

Die oberste Naturschutzbehörde Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) hat mit Schreiben vom 17.12.2018 (Aktenzeichen: 531-Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen- 345/2018) das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zur Kompensation gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erteilt.

Der im Plan dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft wird demzufolge genehmigt.

Zu 2.3.2.11: (Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen)

Die Anerkennungsbescheide der in die Planung eingestellten Ökokonten sind durch die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde vorgelegt worden, so dass von einer fachlichen Eignung und einer Inanspruchnahme als Kompensation für dieses Vorhaben ausgegangen wird. Die unteren Naturschutzbehörden der die Ökokonten führenden Kreise sind im Verfahren entsprechend beteiligt worden, um die Verfügung der entsprechenden Ökopunkte zu überprüfen.

Beschreibung :

Das Ökokonto Eiderstedt 5, Teilfläche Tating (vgl. Kap. 7 des festgestellten Plans - Karte 4, Blatt 8 und MB ME 27) befindet sich im Kreis Nordfriesland. Es handelt sich um mehrere Flurstücke der Gemarkung Tating, Flur 20 und 22 mit einer Fläche von insgesamt 45,2 ha. Für Nordlink werden 1.636 Ökopunkte für diese Planänderung ausgebucht (insgesamt sind für das Vorhaben Nordlink 8.520 Ökopunkte gesichert). Zum Zeitpunkt des Erwerbs waren die Flächen überwiegend durch intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland geprägt, das größtenteils gegrüppt und von einem Grabensystem umgrenzt und durchzogen war. Die Flächen wurden als Mähweide und Weidegrünland genutzt.

Als Entwicklungsziel ist die Entwicklung zu einem Komplex artenreichem mesophilem Grünland sowie Feuchtgrünland und Flutrasen angestrebt. Das Ökokonto wird von der Stiftung Naturschutzbetrieben und wurde 2017 von der UNB Kreis Nordfriesland als Ökokonto anerkannt. Die Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen erfolgte zwischen 2014 und 2017. Die Kompensation für den in Natur und Landschaft erfolgten Eingriff kann somit bestätigt werden.

Zu 5.: (Zurückgewiesene Einwendungen)

Zu 5.1: Einwender 1

Die Planfeststellungsbehörde ist dankbar für Hinweise auf besondere örtliche Gegebenheiten, die bei dem beantragten Vorhaben zu beachten sind. Nur so ist es möglich, das planfestgestellte Vorhaben auch möglichst konfliktfrei baulich umzusetzen.

Zu dem Hinweis des Versorgungsschranke der Stadtwerke ist anzumerken, dass die Straße Leher Fleet nicht als Zuwegung für die Baustelle genutzt werden soll. Die Erschließung der westlichen NOK Baustelle erfolgt über die Blangenmoor Straße.

Daher sind der Vorhabenträgerin keine Schutzmaßnahmen aufzuerlegen.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

Zu 8: (Sofortige Vollziehbarkeit)

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gerichtete Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Eine Aussetzung der Vollziehung von Amts wegen, § 80 Abs. 4 VwGO, kommt nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (s. Beschluss vom 07.07.2010 – 9 VR - 401 / 403 - 1.10, Rn. 2; Beschluss vom 22.09.2010 – 9 VR 2.10, Rn. 3; Beschluss vom 31.03.2011 – 9 VR 2.11, Rn. 2) ist insbesondere mit Blick auf die gem. § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb einer Frist von einem Monat mögliche Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes zu prüfen, ob die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO von Amts wegen behördlich auszusetzen ist, um so etwaige Rechtsnachteile für die Betroffenen zu vermeiden.

Vorliegend fehlt es nicht – insoweit abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG – an einem aktuellen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Diesbezüglich wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zur Planrechtfertigung (s. oben zu 1. (b)) verwiesen.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit kann daher auch nicht wegen der sonst unausweichlichen Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes verzichtet werden.

Zu 9: (Kostenentscheidung)

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Erlass eines Planfeststellungsänderungsbeschlusses gem. § 43 EnWG) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 VwGebV SH 2008 nach Tarifstelle 12.2.1.44 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2008) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden - soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Verfahrens erstattet wurden – durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsänderungsbeschluss kann gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

oder

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsänderungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst stehen Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich. Vor dem Bundesverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen (§67 Abs. 4 S. 7 VwGO). Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 S. 3 oder 5 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 S. 8 VwGO).

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsan-

waltschaften vom 12.12.2006 (GVOBl. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie –

AfPE L- 663.48-2-1

Kiel, den 21.12.2018

Bearbeiterin: Martens, Wisser

gez.
Dautwiz

Die Übereinstimmung dieser Beschlussausfertigung mit der Urschrift beglaubigt:

Kiel, den 21.12.2018

Wisser
(Angestellte)